

SVB Hockey

Hygienekonzept Spielbetrieb

Hermann-Raiser-Halle



(Stand: 13.01.2022 basierend auf der Corona Verordnung Sport 13.01.2022)

Wir freuen uns, dass wir dieses Jahr den Spielbetrieb in der Hermann-Raiser-Halle wieder aufnehmen können. Im Vergleich zu den Veranstaltungen im Freien sind dafür weitere Regeln notwendig. Es ist wichtig, dass jedem diese Regeln bewusst sind und diese eingehalten werden.

Allgemein:

- Für die Teilnahme bzw. den Besuch müssen je nach Alter und Funktion der Person entsprechende Voraussetzungen erfüllt werden (siehe nachfolgende Kapitel)
- Der Aufenthalt aller Personen muss dokumentiert werden (siehe Kapitel Dokumentation)
- Im gesamten Gebäude besteht Maskenpflicht (FFP2 Maske oder unter 18 Jahren alternativ eine medizinische Maske). Davon ausgenommen sind lediglich die aktiv am Spielbetrieb teilnehmenden Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Spielleitung) während dem Spiel auf dem Spielfeld und Kinder unter 6 Jahren. Wir bitten um Verständnis, dass eine Befreiung der Maskenpflicht auch durch ein Attest nicht möglich ist.
- Eine Durchmischung der Mannschaften ist zu vermeiden.
- Ausserhalb des Spielfeldes ist, wenn möglich, ein Abstand von 1.5m einzuhalten.
- Nur Personen, die frei von sämtlichen Krankheitssymptomen sind, ist der Aufenthalt in der Halle gestattet.
- Die Hallen werden gelüftet und die Temperatur in der Halle können entsprechend niedrig ausfallen.
- Umkleidekabinen stehen zur Verfügung und werden jeder Mannschaft fest zugeteilt. Die Verweildauer in den Kabinen ist zu minimieren.
- Der Verzehr von Speisen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.
- Spieler und Zuschauer verpflichten sich, mit ihrer Teilnahme die Regeln des Hygiene Konzeptes einzuhalten.
- Der Organisator ist verpflichtet und berechtigt, Personen, die Regeln des Hygiene Konzeptes nicht einhalten, dem Gebäude zu verweisen.

Voraussetzung für Sportler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter, Spielleitung:

- Maskenpflicht ausserhalb des Spielfeldes im kompletten Gebäude
- Die genannten Personen müssen beim Betreten des Gebäudes nachweisen, dass sie die Voraussetzung für den Besuch erfüllen:
 - Für Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, bestehen keine weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme.
 - Schüler unter 18 Jahren müssen einen 3G-Nachweis vorweisen können. Dazu ist z.B. bereits die Bescheinigung zur Teilnahme am aktuellen Schulbetrieb ausreichend.
 - Trainer, die mit einem Arbeitsvertrag an einen Verein gebunden sind, müssen ungeachtet von der Warnstufe einen 3G Nachweis vorweisen können (als Test ist ein Antigen-Schnelltests ausreichend, der max. 24h alt ist oder ein PCR-Test, der max. 48h alt ist)
 - Für alle anderen gelten in Abhängigkeit des vier stufigen Warnsystems des Landes Baden-Württembergs folgende Voraussetzungen:
 - [Basisstufe]: 3G (als Test ist ein Antigen-Schnelltests ausreichend, der max. 24h alt ist oder ein PCR-Test, der max. 48h alt ist)
 - [Warnstufe]: 3G (als Test ist ein PCR-Test notwendig, der maximal 48h alt ist)
 - [Alarmstufe]: ausschliesslich 2G (geimpft oder genesen)
 - [Alarmstufe II]: ausschliesslich 2G+ (geimpft oder genesen) und eines der folgenden zusätzlichen Merkmale:
 - Vollständige Impfung liegt weniger als 3 Monate zurück
 - Genessung liegt weniger als 3 Monate zurück
 - "Booster"-Impfung bereits erhalten
 - Testnachweispflicht (als Test ist ein Antigen-Schnelltests ausreichend, der max. 24h alt ist oder ein PCR-Test, der max. 48h alt ist)

Voraussetzung für Zuschauer:

- Maskenpflicht (FFP2 Maske oder unter 18 Jahren alternativ eine medizinische Maske) im kompletten Gebäude
- Zuschauer müssen beim Betreten des Gebäudes nachweisen, dass sie die Voraussetzung für den Besuch erfüllen:
 - Für Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, bestehen keine weiteren Voraussetzungen.
 - Schüler unter 18 Jahren müssen einen 3G-Nachweis vorweisen können. Dazu ist z.B. bereits die Bescheinigung zur Teilnahme am aktuellen Schulbetrieb ausreichend.
 - Für alle anderen gelten in Abhängigkeit des vier stufigen Warnsystems des Landes Baden-Württembergs folgende Voraussetzungen:
 - [Basisstufe]:
3G (als Test ist ein Antigen-Schnelltest ausreichend, der max. 24h alt ist oder ein PCR-Test, der max. 48h alt ist)
 - [Warnstufe]:
3G (als Test ist ein PCR-Test notwendig, der maximal 48h alt ist)
 - [Alarmstufe]:
ausschliesslich 2G (geimpft oder genesen)
 - [Alarmstufe II]: ausschliesslich 2G+ (geimpft oder genesen) und eines der folgenden zusätzlichen Merkmale:
 - Vollständige Impfung liegt weniger als 3 Monate zurück
 - Genesung liegt weniger als 3 Monate zurück
 - "Booster"-Impfung bereits erhalten
 - Testnachweispflicht (als Test ist ein Antigen-Schnelltests ausreichend, der max. 24h alt ist oder ein PCR-Test, der max. 48h alt ist)

Einlass und Dokumentation:

- Die Teilnahme an bzw. der Besuch des Spiels muss dokumentiert werden und vier Wochen lang vorgehalten werden.
- Sportler:
 - Für die Heimmannschaften, die Spond oder SpielerPlus verwenden, stellt dies die Anwesenheitsdokumentation dar. Alternativ ist eine formlose Liste in digitaler Form oder auf Papier zu erstellen.
 - Die Gastmannschaften geben eine ausgefüllte Liste aller am Spiel beteiligten Personen inkl. Vorname, Nachname, Kontaktdaten und der Bestätigung zur Einhaltung der jeweiligen Voraussetzung (3G, 2G, 2G+ etc.) beim Organisator ab.
 - Bei Betreten des Gebäudes muss der 3G, 2G, 2G+ bzw. Altersnachweis vorgelegt werden. Sportler, die keinen Nachweis vorlegen können, wird der Zutritt zum Gebäude verwehrt. Sportler aus der Heimmannschaft, deren 3G, 2G, 2G+ bzw. Altersnachweis durch die Berechtigung zur Trainingsteilnahme abgedeckt ist, sind davon befreit.
- Zuschauer:
 - Die Dokumentation obliegt dem Veranstalter. Sie kann digital oder auf Papier erfolgen und muss folgende Daten erfassen: Vorname, Nachname, Kontaktdaten.
 - Alternativ ist eine Registrierung über die Luca- oder CoronaWarn-App mittels QR-Code möglich.
 - Bei Betreten des Gebäudes muss der 3G, 2G, 2G+ bzw. Altersnachweis sowie ein amtliches Ausweisdokument zum Abgleich unaufgefordert vorgelegt werden. Zuschauer, die keinen Nachweis vorlegen können, wird der Zutritt zum Gebäude verwehrt.
- Der Organisator übergibt die Dokumentation dem Hygiene-Beauftragten der Abteilung.
- Die Daten dürfen gemäß Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ausschliesslich zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde genutzt werden.

Vorstand SVB-Hockeyabteilung

Übersicht Änderungen:

[13.01.2022]: Anpassung Impf und Genessungs Gueltigkeit von 6 auf 3 Monate
FFP2 Maskenpflicht ab 18 Jahren